

Wahlordnung zur Vertreterversammlung (WOVV) der Sparda-Bank Hannover eG

Stand: 23.06.2017

§ 1 Wahl der Vertreter

- (1) Gemäß § 26 c Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Sparda-Bank Hannover eG findet die Wahl zur Vertreterversammlung alle fünf Jahre statt. Die Anzahl der Mitglieder, für die jeweils ein Vertreter zu wählen ist, bestimmt sich nach § 26c Abs. 1 Satz 2 der Satzung. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Die Zahl der Vertreter muss mindestens 50 betragen. Gemäß § 26 c Abs. 1 Satz 4 der Satzung sind zusätzlich – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – je Wahlbezirk zehn Ersatzvertreter zu wählen.
- (2) Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 absinkt.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen einem Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus je zwei Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats und fünf Mitgliedern der Genossenschaft. Die Mitglieder des Vorstandes für den Wahlausschuss werden vom Vorstand, die des Aufsichtsrats vom Aufsichtsrat benannt. Die Mitglieder der Genossenschaft werden von der Vertreterversammlung gewählt; sie müssen die Voraussetzungen des § 26 b der Satzung erfüllen.
 - (1) Der Wahlausschuss wird durch die letzte vor der Wahl stattfindende Vertreterversammlung gebildet (§ 26c Abs. 4 der Satzung); er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Wahlausschuss gebildet ist.
 - (2) Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlausschuss aus, so besteht der Wahlausschuss für den Rest seiner Amtszeit aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder des Wahlausschusses unter drei absinkt.

- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstandes, ein Mitglied des Aufsichtsrats und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. § 25 Abs. 3 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

- (5) Der Wahlausschuss hat über seine Tätigkeit sowie über die Durchführung und das Ergebnis der Vertreterwahl eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in die Liste der Mitglieder eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Wahlrecht (§ 26 b Abs. 2 der Satzung).

- (2) Als Nachweis der Wahlberechtigung gilt die Eintragung in dem von der Genossenschaft erstellten Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis).
- (3) Die Mitglieder sind in dem Wahlbezirk (§ 26 c Abs. 3 der Satzung) wahlberechtigt, in dem sie ständig wohnen oder in dem sich ihr Sitz befindet. Mitglieder, deren Wohnsitz oder Sitz nicht in einem der Wahlbezirke liegt, sind in dem Wahlbezirk wahlberechtigt, in dem die Hauptstelle der Genossenschaft ihren Sitz hat.
- (4) Die Mitglieder sollen ihr Wahlrecht persönlich ausüben.
- (5) Geschäftsunfähige Personen, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
- (6) Mitglieder, deren gesetzlicher Vertreter oder zur Vertretung bevollmächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7 der Satzung) können das Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5 der Satzung), können nicht bevollmächtigt werden.
- (7) Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen die Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen. Dies gilt nicht für Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer minderjährigen Kinder.

§ 4 Wählbarkeit

Wählbar sind nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören. Ein Mitglied kann nicht als Vertreter gewählt werden, wenn es aus der Genossenschaft ausgeschlossen worden ist (§ 26 b Abs. 2 der Satzung) oder wenn es die Mitgliedschaft gekündigt hat.

§ 5 Wahlform

Die Wahl wird als Listenwahl durchgeführt.

§ 6 Wahlausschreibung

Der Wahlausschuss gibt gemäß § 46 der Satzung im Kundenjournal "sparda aktuell" der Sparda-Bank Hannover eG die Bezeichnung und die Grenzen der Wahlbezirke je mit der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter bekannt.

§ 7 Wahlvorschläge des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss erstellt für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorschlag. Die Wahlvorschläge sind zur Einsicht der Mitglieder in den Geschäftsräumen der Genossenschaft für die Dauer von einem Monat auszulegen (Auslegungsfrist).
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss enthalten
 - (a) so viele Vertreter, wie in dem Wahlbezirk zu wählen, zehn Ersatzvertreter und
 - (b) Vor- und Zunamen, Anschrift und Mitgliedsnummer bei der Genossenschaft jedes Vorgeschlagenen.

Wahlordnung zur Vertreterversammlung (WOVV) der Sparda-Bank Hannover eG

Die Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen müssen dem Wahlausschuss vorliegen.

- (3) Die Auslegung der Wahlvorschläge vom Wahlausschuss ist im Rahmen der Wahlausschreibung (§ 6) bekannt zu machen.

§ 8 Weitere Wahlvorschläge

- (1) In der Wahlausschreibung nach § 6 weist der Wahlausschuss darauf hin, dass innerhalb der Auslegungsfrist (§ 7 Abs. 1) von den Mitgliedern beim Wahlausschuss für jeden Wahlbezirk weitere Wahlvorschläge eingebracht werden können.
- (2) Die gemäß vorstehendem Abs. 1 eingebrachten Wahlvorschläge müssen die in § 7 Abs. 2 genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der in Satz 1 Buchstabe a) genannten, erfüllen.
Die Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen müssen beigefügt sein.
Diese Wahlvorschläge müssen jeweils von mindestens 150 Mitgliedern unterschrieben sein, die im Wahlbezirk wahlberechtigt sind (§ 3 Abs. 3). Die Unterschrift ist zu ergänzen durch folgende Angaben des Unterzeichnenden: Vor- und Zuname, Anschrift, Mitgliedsnummer bei der Genossenschaft.
Der Unterzeichner, der an erster Stelle steht, gilt als berechtigt, den Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlausschuss zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen des Wahlausschusses entgegen zu nehmen.
Ein Mitglied kann jeweils nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.
- (3) Die Wahlvorschläge gemäß vorstehendem Abs. 1 sind an den Wahlausschuss bei der Genossenschaft zu richten. Der Empfang ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu bestätigen.
- (4) Ein Mitglied kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden.

§ 9 Behandlung der weiteren Wahlvorschläge

- (1) Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehende Wahlvorschläge sind ungültig.
- (2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge beruft der Vorsitzende des Wahlausschusses dessen Mitglieder zu einer Sitzung ein. In dieser prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Vorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit.
- (3) Wahlvorschläge, die nicht dieser Wahlordnung entsprechen, sind unter Angabe der Gründe an den in § 8 Abs. 2 genannten Erstunterzeichner zurückzugeben. Die Mängel können binnen einer vom Wahlausschuss zu bestimmenden Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, behoben werden. Geschieht dies nicht oder wird der Wahlvorschlag nicht oder verspätet wieder eingereicht, so ist er ungültig.
Die Frist beginnt am dritten Tage nach der Aufgabe des Schreibens des Wahlausschusses zur Post.

§ 10 Wahlbekanntmachung

- (1) Sind weitere Wahlvorschläge, die gemäß § 9 gültig sind, eingereicht worden, so sind diese Vorschläge anschließend an den Wahlvorschlag des

Wahlausschusses zu nummerieren, und zwar in der Reihenfolge ihres Eingangs.

- (2) Die gültigen Wahlvorschläge sind zur Einsicht der Mitglieder in den Geschäftsräumen der Genossenschaft mindestens 14 Tage vor Ablauf der Rückgabefrist der Wahlunterlagen (gemäß nachstehendem Abs. 3) auszulegen.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt die Abgabefrist der Rücksendeumschläge (Abschluss der Wahl).
- (4) Die Abgabefrist gemäß vorstehendem Abs. 3 und die Auslegung der gültigen Wahlvorschläge ist vom Wahlausschuss in dem von der Satzung bestimmten Blatt (§ 46 der Satzung) bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung kann im Zusammenhang mit der Wahlausschreibung (§ 6) erfolgen.

§ 11 Wahldurchführung

- (1) Die Vertreter sowie die Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt.
Auf dem Stimmzettel sind die gültigen Wahlvorschläge untereinander bzw. nebeneinander in der Reihenfolge ihrer Nummerierung (§ 10 Abs. 1) aufzuführen.
- (2) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.
- (3) Es ist sicherzustellen, dass jedem wahlberechtigten Mitglied die Wahlunterlagen zugesandt werden.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt nach beiliegendem Merkblatt (Anlage 1).
- (5) Die eingehenden Rücksendeumschläge sind bis zu dem in § 10 Abs. 3 genannten Termin ungeöffnet sorgfältig unter Verschluss zu nehmen.
- (6) Steht nur ein Wahlvorschlag zur Wahl, so wird in der Weise abgestimmt, dass jeder Wähler seine Stimme durch "Ja" oder "Nein" auf dem Stimmzettel abgibt. Anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig.
- (7) Stehen mehrere Wahlvorschläge zur Wahl, so kreuzt jeder Wähler den Wahlvorschlag an, dem er seine Stimme geben will; anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig.
- (8) Fehlt in dem Rücksendeumschlag die "Erklärung zur schriftlichen Stimmabgabe" (Anlage 2) oder ist sie nicht unterschrieben oder unvollständig, so ist der Stimmzettel ungültig.

§ 12 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der Abgabefrist der Rücksendeumschläge (= Abschluss der Wahl gemäß § 10 Abs. 3) hat der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl festzustellen.
- (2) Stand nur ein Wahlvorschlag zur Wahl, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet in dem betreffenden Wahlbezirk eine neue Wahl statt; für diese gelten die §§ 1 – 11 dieser Wahlordnung entsprechend.
- (3) Ständen mehrere Wahlvorschläge zur Wahl, werden die Vertreter nach dem Grundsatz der Verhältniswahl

Wahlordnung zur Vertreterversammlung (WOVV) der Sparda-Bank Hannover eG

(d'Hondt'sches System) entsprechend den Rangstellen der einzelnen Wahlvorschläge ermittelt; wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge entfällt, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses gezogene Los darüber, welchem Wahlvorschlag dieser Sitz zufällt. Die Ersatzvertreter je Wahlvorschlag gelten als gewählt, wenn auf den jeweiligen Wahlvorschlag mindestens ein gewählter Vertreter entfallen ist.

(4) Der Wahlausschuss fertigt über die Durchführung und das Ergebnis der Wahl ein Protokoll. Es muss enthalten:

- Ort, Tag und Wahlzeit,
- die Zahl der abgegebenen Stimmen für jeden Wahlbezirk,
- die Zahl der ungültigen Stimmen für jeden Wahlbezirk,
- die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlbezirk und jeden Wahlvorschlag,
- besondere Vorkommnisse.

§ 13 Nachrücken der Ersatzvertreter

Das Nachrücken (§ 26 e Abs. 3 der Satzung) erfolgt für den jeweiligen Wahlvorschlag in der Reihenfolge der Auflistung der Ersatzvertreter.

§ 14 Feststellen und Bekanntgabe des Ergebnisses

Nach Feststellung aller Wahlergebnisse stellt der Wahlausschuss in einer Sitzung die Namen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter fest und teilt sie dem Vorstand der Genossenschaft mit. Dieser gibt das Ergebnis der Wahl nach § 26 e Abs. 4 der Satzung bekannt, unterrichtet die Gewählten und übersendet ihnen die Ausweiskarte (§ 26 f Abs. 5 der Satzung). Die gesamten Wahlunterlagen sind zu den Akten der Genossenschaft zu nehmen und mindestens bis Durchführung der nächsten Vertreterwahl aufzubewahren.

Eine Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist gem. § 43 a Abs. 6 GenG mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist in der durch § 46 bestimmten Form bekannt zu machen.

§ 15 Wahlanfechtung

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Ablauf der Auslegefrist (§ 14) bei dem Wahlausschuss die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

§ 16 Inkrafttreten und Bekanntgabe der Wahlordnung

- (1) Die Wahlordnung bedarf gemäß § 43 a Abs. 4 Genossenschaftsgesetz der Beschlussfassung der Vertreterversammlung. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Die Wahlordnung ist in den Geschäftsräumen der Genossenschaft auszulegen. Die Mitglieder haben während der Geschäftsstunden Anspruch auf Einsichtnahme oder Aushändigung der Wahlordnung.

Diese Wahlordnung wurde am 23.05.2017 durch Aufsichtsrat und Vorstand beschlossen. Die Vertreterversammlung hat dieser Wahlordnung am 23.06.2017 zugestimmt.

Anlage 1

Merkblatt zur schriftlichen Stimmabgabegemäß § 11 Abs. 4 Wahlordnung

- I. Der Stimmzettel ist unbeobachtet persönlich zu kennzeichnen (Wahlordnung § 11 Abs. 6 und 7)
- II. Der Stimmzettel ist in den Wahlumschlag zu legen; der Wahlumschlag ist zuzukleben.
- III. Der Wahlumschlag mit dem eingelegten Stimmzettel ist in den Rücksendeumschlag zu legen.
- IV. Die beiliegende "Erklärung zur schriftlichen Stimmabgabe" ist unter Angabe des Ortes, des Datums und der Mitgliedsnummer der Genossenschaft zu unterschreiben und ebenfalls in den Rücksendeumschlag zu legen. Wird dies unterlassen, so ist der Stimmzettel ungültig.
- V. Der Rücksendeumschlag ist zu verschließen und umgehend an den Wahlausschuss abzusenden.
- VI. Der Rücksendeumschlag muss vor Ablauf der Abgabefrist beim Wahlausschuss eingegangen sein.

.....Uhr

Nach Ende der Abgabefrist eingehende Rücksendeumschläge werden nicht mehr berücksichtigt.

Anlage 2

Erklärungen zur schriftlichen Stimmabgabe gemäß Ziffer 4 des Merkblattes zur schriftlichen Stimmabgabe (§ 11 Abs. 4 Wahlordnung)

Ich erkläre hiermit, dass ich den im Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe (Wahlordnung § 11 Abs. 6 und 7)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Mitgliedsnummer bei der Genossenschaft